



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-006-2019

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Neuenahr (Bl. 0095) durch Verschwenkung der Einführung in die Umspannanlage Neuenahr.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler im Landkreis Ahrweiler. Betroffen sind die Flurstücke Nr. 30/9, Nr. 36/27, Nr. 30/12 Nr. 42/5 und Nr. 42/8, Flur 13, Gemarkung Bad Neuenahr-Ahrweiler

Vorhabenträgerin ist die Westnetz GmbH in 44139 Dortmund.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019 S. 706), in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 18.06.2019

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling